

Diese Satzungsausfertigung beinhaltet die Änderungen § 4 Abs. 2, § 8

S a t z u n g

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Ebelsbach

Die Gemeinde Ebelsbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) und der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
- c) die Leichentransportmittel
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Altenheim- und Siechenheiminsassen, wenn sie vor Übergang ins Heim mit Hauptwohnsitz in Ebelsbach gemeldet waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (4) Totgeburten (§ 6 BestG) sollen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (5) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

- (1) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden, sofern die Gemeinde Ebelsbach im Einzelfall nicht eine Ausnahme zulässt.
- (2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Einzelgrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
 - b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre
- (2) Es wird nach Einfach- und Tiefgräbern unterschieden. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Daneben können noch mehrere Aschenbeisetzungen erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 28) verliehen. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Nutzungsdauer hinausreicht, sind die Grabgebühren für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist anteilmäßig im Voraus zu entrichten. Als Nachweis des verliehenen Nutzungsrechtes gilt die Gebührenrechnung.

§ 7

Familiengräber

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer von 40 Jahren verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen; bei Doppeltiefe 4 Grabstellen. Daneben können noch mehrere Aschenbeisetzungen erfolgen.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Für die Urnenbeisetzung stehen zur Verfügung:
 - a) Urnennischen in der Urnenwand im Friedhof Ebelsbach
 - b) Urnengräber im Friedhof Ebelsbach
 - c) Wahl- und Reihengräber soweit ein Nutzungsrecht vorhanden ist.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Beisetzung von Urnen erfolgt oberirdisch in der Urnenwand oder unterirdisch in Urnengräbern, Wahl- oder Reihengräbern in einer Tiefe von mindestens 80 cm.
- (4) In einer Urnennische können Urnen von Verstorbenen einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden. In Urnengräbern, Wahl- oder Reihengräbern dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern und an Nischen wird auf 15 Jahre verliehen.

- (6) Mit Ablauf der Nutzungszeit ist die Gemeinde berechtigt die Urne(n) zu entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Nachweise über den Verbleib dieser Urne(n) werden nicht geführt.
- (7) Alle Nischen der Urnenwand werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechts von der Gemeinde zu erwerben. Es ist nicht zulässig, andere Verschlussplatten einzusetzen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Ferner ist es unzulässig, Nägel, Schrauben oder sonstige Haken anzubringen, Bilder aufzustellen sowie an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck, darf nur an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Nutzungsberechtigte den Blumenschmuck zu entfernen.
- (9) Die Abdeckplatte der Urnennische darf nur mit der Schriftform „Antiqua“ (Muster liegt bei der Gemeinde vor) beschriftet werden. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern darf 4 cm nicht überschreiten. Die eingravierten Schriftzüge sind mit der Farbe „RAL 7031“ hervorzuheben. Unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 ist die Zustimmung der Gemeinde über die Gestaltung der Abdeckplatte vorher einzuholen. § 18 findet insoweit Anwendung.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
- | | |
|---|---|
| a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Einzelgrabstätte | 1,20 m Länge
0,60 m Breite |
| b) Für Verstorbene über 5 Jahre
Einzelgrabstätte – Einfachgrab und Tiefgrab
Neuer Friedhofsteil Ebelsbach
Einzelgrab – Einfachgrab und Tiefgrab
Familiengrabstätten | 2,30 m Länge
1,00 m Breite
2,00 m Länge
0,90 m Breite
2,30 m Länge
2,00 m Breite |
| Neuer Friedhofsteil Ebelsbach
Familiengrabstätten | 2,00 m Länge
1,80 m Breite |
| Friedhof Schönbrunn
Familiengrabstätten | 1,80 m Länge
1,80 m Breite |
| Urnengrabstätten | 1,20 m Länge
0,60 m Breite |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 30 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Verstorbenen bis 5 Jahren wenigstens 0,60 Meter, bei Verstorbenen über 5 Jahre wenigstens 1,20 Meter, die Doppeltiefe bei Familiengräbern 1,70 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 Meter.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Als Nachweis gilt die Gebührenrechnung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Urnen-, Einzel- und Familiengrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr um 10 Jahre verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Der Antrag ist vor Ablauf des Rechts schriftlich zu stellen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, am Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Nutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort genannten Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde.

§ 12

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von Fällen i § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Einzelgrabstätten bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern und Urnengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für eine Einzelgrabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölzer (Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 34 dieser Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) Bei Kindergräbern
Länge 1,20 m – Breite 0,60 m
 - b) Bei Einzelgrabstätten – Einfachgrab
Länge 2,30 m – Breite 0,90 m
 - c) Bei Einzelgrabstätten – Tiefgrab
Länge 2,30 m – Breite 1,00 m
 - d) Bei Familiengräbern
Länge 2,30 m – Breite 2,00 m
Im Friedhof des Gemeindeteils Schönbrunn
Länge 1,80 m – Breite 1,80 m
 - e) Bei Urnengräbern
Länge 1,20 m – Breite 0,60 m
 - f) Bei Einzelgräbern im neuen Friedhofsteil Ebelsbach
Länge 2,00 m – Breite 0,90 m
 - g) Bei Familiengräbern im neuen Friedhofsteil Ebelsbach
Länge 2,00 m – Breite 1,80 m

§ 18 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig, oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Material:
Es dürfen nicht verwendet werden:
Glas, Porzellan in jeder Form sowie Gusszement, aufgesetzter figürlicher Schmuck oder ornamentaler Schmuck.
- (4) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für die Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichtungen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde.

Teil IV

Das Leichenhaus

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie der Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Angehörige können den Aufbewahrungsraum betreten.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen. Der Vorhand im Aufbewahrungsraum muss bei offener Aufbahrung geschlossen gehalten werden.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragenen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).

- (6) Leichenbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch Dritte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) Der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 22

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen die Angehörigen mit den gemeindlichen Leichentransportmitteln oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 24

Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den Angehörigen ausgeführt. Hat der Verstorbene keine Verwandten in der Gemeinde, so werden die Aufgaben nach Satz 1 von der Gemeinde durchgeführt.

§ 25

Friedhofswärter

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegen dem Totengräber, bei dessen Verhinderung oder Kündigung dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut. Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister.

Teil VII

Bestattungsvorschriften

§ 26

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

Im Friedhof Schönbach beträgt die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre.

§ 29

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 30

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist –soweit erforderlich– die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. Zu rauchen und zu lärmern,
3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,

7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil IX Schlussbestimmungen

§ 34 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§36 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gegen die in § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 6, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt,
2. Den Pflege- und Instandhaltungsvorschriften der §§ 14, 15 und 19 zuwiderhandelt,
3. Bei Arbeiten im Friedhof gegen § 32 Abs. 3 bis 7 verstößt,
4. Hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 16 Abs. 5 oder § 17 zuwiderhandelt,
5. Der Vorschrift über den Benutzungszwang (§ 21) zuwiderhandelt,
6. Gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 30, 31 und 33 verstößt.

§ 37

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.10.1977 außer Kraft.

Ebelsbach, den 10. Juli 1997

Werner Mantel, 1. Bürgermeister

Eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 10.12.2001, in Kraft getreten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung